



| |
|--|
| K15-2/23.5 - KZ 29.214.8 – Anlage 14.8 zur VV-ZBR - Anhänge |
| Kontrollmitteilungen nach § 93a AO |
| Version 2 – Stand 15.3.2011 |

Bei Beträgen von **500 Euro und mehr** hat der Sachbearbeiter der mittelbewirtschaftenden Dienststelle (mbSt) einen Vordruck K 34.00 (2-fach) für die Kontrollmitteilung nach § 93a AO auszufüllen, wenn

- auf ein Konto des Rechnungsausstellers überwiesen werden soll, das nicht auf der Rechnung abgedruckt ist (Stempelaufdruck gilt als Abdruck),
- aufgrund von Abtretungen oder Pfändungen überwiesen werden soll,
- ein Betrag im Ausnahmefall bar ausgezahlt werden soll.

Eine Kopie der Kontrollmitteilung ist dem Zahlungsempfänger zur Auskunft gem. § 14 HmbDSG über die Mitteilung seiner personenbezogenen Daten zu übersenden.

Die Erfüllung der Pflicht zur Kontrollmitteilung und Unterrichtung des Zahlungsempfängers ist in geeigneter Form auf den Rechnungsbelegen kenntlich zu machen.